NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 42 – Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Luftfahrtbehörde -

Flugplatz Barßel GmbH
Herrn Hinrich Bremer
Omorikastraße 5
26655 Westerstede

Bearbeitet von
Frau Goth

E-Mail:
Karin.Goth@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Durchwahl (0441) 2181-	Oldenburg
	4240-30311-39	204	08.12.2021

Sonderlandeplatz Barßel
Änderung und Neufassung der Genehmigung gem. § 6 LuftVG
Anlage: - Platzdarstellungskarte (1 : 5.000)
- Vereinbarung mit dem Verein Paragliding Nordwest e.V. vom 07.07.2019

I. Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bremer,

die gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2287) i. V. m. §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.07.2008 (BGBl. I, S. 1229), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1766), der

Flugplatz Barßel GmbH
Omorikastraße 5
26655 Westerstede

erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Weser-Ems Oldenburg vom 11.07.1997, ergänzt durch Bescheid der Bezirksregierung Weser-Ems am 06.05.1999 (Az.:209.45-30311-39/1), zur Anlage und zum Betrieb eines

Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) in Barßel

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände wird wie folgt geändert und neu gefasst.

Die für den Flugbetrieb im Rahmen dieser Genehmigung zugelassenen Flächen der bestehenden Landeplatzanlagen ergeben sich aus dem Übersichtsplan (1: 5.000).

II. **Bauschutzbereich**

Ein Bauschutzbereich nach §17 LuftVG wird nicht bestimmt.

III. Kostenlast

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Teil A: Umfang der Genehmigung

I. Beschreibung des Geländes

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Barßel
2. Lage: etwa 3 km östlich des Ortes Barßel
3. Bezugspunkt:
   a) geografische Lage: 53° 09’ 54’’ Nord
   07° 47’ 37’’ Ost
   b) Höhe über NN: 3,03 m ü. NN

4. Flugbetriebsflächen:

4.1. Betriebsflächen für Flugzeuge / selbststartende Motorsegler

a) Start- und Landebahnen:

Richtung:	120°/300° rechtweisend
Länge:	770 m
Breite:	30 m
Streifen:	Rechteck von 830 x 60 m, das die Start- und Landebahn symmetrisch umgibt
Oberfläche:	Gras

Aufgrund einer versetzten Schwelle stehen für Starts in Richtung 30 und für Landungen in Richtung 12 770 m und für Starts in Richtung 12 und Landungen in Richtung 30 600 m zur Verfügung.

4.2. Start- und Landeflächen für Hubschrauber:

Hubschrauber benutzen die Start- und Landebahn für Flugzeuge.

4.3. Start- und Landebahn für Ultraleichtflugzeuge:

Ultraleichtflugzeuge benutzen die Start- und Landebahn für Flugzeuge.

4.4. Start- und Landefläche für Hängegleiter und Gleitschirme:

Die Schleppstrecke für den Windenstart einschließlich der erweiterten Schleppstrecke mit einer Länge von ca.1.150 m befindet sich nördlich der markierten Landebahn für Motorflug.

Der Landebereich befindet sich südlich der markierten Start- und Landebahn für Motorflug. Der Landesektor hat eine Größe von 20 x 50 m.

Die Queranflüge für Gleitsegler liegen versetzt zum Querflug der Motor- und Ultraleichtflieger, sodass keine direkten Gegenkurse geflogen werden können.

Die Platzdarstellungskarte ist Bestandteil der Genehmigung. Die dort gekennzeichneten Startplätze (SP) und der Landeplatz sowie der Schleppstrecke sind zu beachen.

Flüge aufgrund dieser Genehmigung dürfen nur nach Sichtflugregeln (VFR) und unter Sichtwetterbedingungen (VMC) durchgeführt werden.

II. Zulassung von Luftfahrzeugen

Der Sonderlandeplatz ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

a) Flugzeuge bis zu 2.000 kg höchstzulässige Flugmasse
b) Hubschrauber bis zu 3.000 kg höchstzulässige Flugmasse
c) Selbsstartende Motorsegler
d) Ultraleichtflugzeuge
e) Hängegleiter und Gleitsegel mit der Startart „Windenstart“

III. Zweck des Landeplatzes

Der Sonderlandeplatz dient dem Betrieb der in Abschnitt II genannten Luftfahrzeuge mit vorheriger Zustimmung des Platzhalters (PPR). Für die unter e) genannten Luftfahrzeuge ist darüber hinaus die Absprache mit der Flugleitung erforderlich.

IV. Einfriedung

Von der Verpflichtung nach § 46 Abs. 1 LuftVZO, den Landeplatz einzufrieden, ist der Genehmigungsinhaber befreit, wenn das Gelände nach §§ 46 Abs. 2, 53 LuftVZO durch Verbotsschilder ausreichend gesichert wird. Alle Schilder sollten mindestens in einem Meter Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie sollten 70 Zentimeter breit und 50 Zentimeter hoch sein, in einem Abstand von 250 Meter montiert und die Beschriftung

„Flugplatz – Betreten durch Unbefugte verboten“

tragen.

V. Platzrunden:

Die empfohlenen Platzrunden ergeben sich aus der anliegenden Sichtflugkarte.

Teil B Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Landeplatzes müssen mit den Angaben in der Platzdarstellungskarte übereinstimmen.

2. Die Genehmigungsinhaberin hat die Erhaltung der Hindernisfreiheit des Landeplatzes gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugplätze im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012 (NfL I – 92/13) sicherzustellen.

3. Die Flugbetriebsflächen sind unter Beachtung der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr“ vom 18.02.2003 (NfL I 94/03) zu kennzeichnen.

4. Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

5. Der Landeplatz muss mit mindestens einem Windrichtungsanzeiger in der üblichen Beschaffenheit und Farbe (Windsack) ausgerüstet sein. Darüberhinaus ist ein Windmessgerät vorzuhalten.

6. Die „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“ vom 01.03.1983 (NfL I - 72/83), geändert am 11.10.1983 (NfL I - 199/83), sind zu beachten, insbesondere:

   6.1 Auf dem Landeplatz ist ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger und mit geländegängiger Bereifung mit dem geforderten Rettungsgerät entsprechend den „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“ für das Feuerlösch- und Rettungswesen vorzuhalten. Dieses muss während des Flugbetriebs einsatzbereit sein und in unmittelbarer Nähe zur Flugleitung stehen.

   6.2 Die für den Einsatz des Feuerlösch- und Rettungswesens vorgesehenen Personen müssen durch geeignete Fachkräfte in ihre Aufgaben eingewiesen sein. Dazu gehört auch die Einweisung in „Erste Hilfe“ für Verletzte. Das erforderliche Personal hat während des Flugbetriebs zur Verfügung zu stehen.

   6.3 Das Vorgehen im Unfall/Brandfall ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

   6.4 Mit der örtlichen Feuerwehr soll mindestens einmal jährlich eine Feuerlöschübung durchgeführt werden.

   6.5 Der Verbandkasten ist einmal jährlich durch einen Arzt, Apotheker oder Sanitäter auf Vollständigkeit nach DIN 14142 zu kontrollieren. Das Haltbarkeitsdatum ist zu überwachen. Die Kontrolle ist mit Datum und Unterschrift des Verantwortlichen zu dokumentieren.

7. Der Landeplatz muss mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst ausgerüstet sein.

8. Auf dem Landeplatz muss ein Festnetzanschluss vorhanden sein, der während des Flugbetriebes betriebsbereit ist. Im Bereich des Fernsprechanschlusses sind an geeigneter und zugänglicher Stelle folgende Telefonnummern und Anschriften gut sichtbar auszuhängen:

   - der nächsten Polizeiwache,
   - der nächsten Feuerwehrdienststelle,
   - des nächst erreichbaren Arztes bzw. Krankenhauses,
   - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
   - der Deutschen Flugsicherung GmbH, Regionalstelle Bremen,
   - des Deutschen Wetterdienstes,
   - der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Standort Oldenburg (Luftfahrtbehörde).

9. Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

10. Die Zufahrtswege zum Landeplatz sind so herzurichten, dass sie ungehindert von Fahrzeugen der zuständigen Feuerwehr, Polizei- und Rettungsdiensten benutzt werden können. Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrtswege diesen Diensten bekannt sind.

11. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Landeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Die Stellung und die einzelnen Aufgaben des Flugleiters ergeben sich aus der Anweisung für Flugleiter.
    Als Flugleiter darf nur bestellt werden, wer volljährig ist und ein Sprechfunkzeugnis (BZF II oder höherwertig) für den Flugfunkdienst besitzt.
    Flugleiter sind in ihre Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß einzuweisen. Eine schriftliche Aufstellung der bestellten Flugleiter ist in die Flugplatzakte aufzunehmen.

12. Ausschließlich den Vereinsmitgliedern des Fliegerclubs Barßel wird der Flugbetrieb ohne Flugleiter gestattet. Dabei ist sicherzustellen, dass eine sachkundige Person den Flugbetrieb beaufsichtigt.
    Die für die Aufsicht zu benennenden Personen müssen vorher von einem Flugleiter eingewiesen und belehrt werden.
    Die Zustimmung der Flugplatz Barßel GmbH als Platzhalterin ist Voraussetzung für den Flugbetrieb ohne Flugleiter und ist für jeden der o.g. Personen einzuholen.

13. Es ist ein Flugleiterdienstbuch zu führen. In dem Buch hat der ersteingesetzte Flugleiter am Flugtag die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustand des Fluggeländes, der Rettungseinrichtungen sowie der Funktionstüchtigkeit des Rettungswesens zu dokumentieren. Bei Wechsel des Flugleiters ist die Übergabe mit Uhrzeit zu dokumentieren.

14. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

    - Tag und Uhrzeit
    - Luftfahrzeugmuster und amtliches Kennzeichen
    - Zahl der Fluggäste
    - Art des Fluges
    - bei Landungen nach oder Starts zu einem Streckenflug Startflugplatz bzw. Zielflugplatz

15. Es ist eine Flugplatzakte zu führen und am Flugplatz vorzuhalten. Diese muss beinhalten:

    - die Genehmigungsurkunde (incl. nachträglicher Änderungen),
    - die anliegenden Platzdarstellungskarten,
    - auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrt- und sonstiger Behörden
    - Benutzungsordnung
    - Liste mit Notfall-Rufnummern,
    - Versicherungsnachweise,
    - Liste der aktuellen Flugleiter,
    - Liste der Verantwortlichen (Vorstand etc.),
    - Funkurkunde der Bodenfunkstelle,

- Versicherungsnachweis für Platzhalter

16. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführende Flugvorbereitung muss ein geeigneter Raum vorhanden sein. Dort müssen mindestens, jeweils auf dem neuesten Stand bereitgehalten werden:

    a) Luftfahrkarten ICAO 1 : 1.000.000 oder 1 : 500.000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsafdruck
    b) Luftfahrthandbuch für die Bundesrepublik Deutschland (nur Band AIP VFR)
    c) Nachrichten für Luftfahrer
    d) Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
    e) die zur Durchführung des LuftVG erlassenen Rechtsverordnungen.

    Die Buchstaben b) bis e) können auch elektronisch vorgehalten werden.

17. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.500.000 € für Personen- und 1.500.000 € für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

18. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten ihre Zustimmung zur Benutzung des Geländes als Landeplatz erteilt haben und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten.

19. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Genehmigungsinhabers (z. B. Vereinszusammenschluss, Vertretungsberechtigung) hat der Genehmigungsinhaber der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

20. Nach der Landung eines Luftfahrzeuges darf der nächste Start bzw. die nächste Landung erst erfolgen, wenn die Start- und Landebahn und der Sicherheitsstreifen hindernisfrei sind.

21. An den Schnittpunkten der seitlichen Begrenzung des Sicherheitsstreifens und der Loher Straße sind nach Absprache mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Verkehrszeichen Nr. 144 aufzustellen.

22. Platzrundenbetrieb mit Ultraleichtflugzeugen ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis SS+30, längstens jedoch bis 21:00 Uhr (jeweils Ortszeiten) zulässig.

23. Unabhängig von den Regelungen nach § 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2017 (BGBl. I S. 1617), sind sämtliche Unfälle oder Störungen unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Tel: 0531 3548-0 gem. NfL 2-237-16, und der Genehmigungsbehörde unter 0441-2181-0 mitzuteilen.

24. Die zwischen dem Flieger-Club Barßel e.V. und dem Verein Paragliding Nordwest e.V. geschlossene Vereinbarung zur flugbetrieblichen Regelung für den Mischbetrieb (Gleitschirm im Mischbetrieb mit Motorflug und Ultraleicht) in der Fassung vom 07.07.2019 ist zwingend zu beachten und Bestandteil dieser Genehmigung.

25. Ein Windenstart darf nicht durchgeführt werden, wenn sich ein unter Ziffer II a) bis d) genanntes Luftfahrzeug im Endanflug befindet. Nach Landung dieses anfliegenden Luftfahrzeuges darf der nächste Start erst stattfinden, wenn sichergestellt ist, daß dieses sich in ausreichendem seitlichen Abstand zur Seilauslegebahn befindet.

26. Starts und Landungen von Motorflugzeugen und Ultraleichtflugzeugen dürfen nur dann erfolgen, wenn die Seile nicht ausgelegt sind. Weiterhin ist sicherzustellen, dass kein Parallelbetrieb erfolgt und dass getrennte Platzrunden festgelegt sind.

27. Die Bestimmungen und Auflagen meiner dem Verein Paprgliding Nordwest e.V. erteilten Außenstart- und -landeerlaubns vom 18.02.2016, zuletzt verlängert mit Bescheid vom 12.11.2020, behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Teil C Hinweise

Für die Anwendung dieser Genehmigung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die nachträgliche Festlegung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Sicherheit des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846).
   Dies gilt vor allem für Anordnungen, die der Einhaltung der vorstehend genannten Festlegungen oder dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen.

2. Für den Halter des Fluggeländes besteht keine Betriebspflicht gem. § 53 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 3 LuftVZO.

3. Die Genehmigungsbehörde ist befugt zu prüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Landeplatzgelände entsprechend der Genehmigung fortbesteht, die erteilten Auflagen eingehalten werden und der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Genehmigungsbehörde jederzeit ungehindert Zugang zu gewähren.

4. Die Genehmigungsbehörde kann den Landeplatzhalter zur Mitwirkung und zu Auskünften heranziehen, soweit sie es für die Prüfung nach Ziffer 2 für erforderlich hält und ist berechtigt, Prüfungen auf dem Landeplatz durchzuführen.

5. Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung derer Aufgaben auf dem Gelände des Landeplatzes bleibt unberührt.

6. Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Insbesondere sind baurechtliche, wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutz- und forstwirtschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten.

7. Ergeben sich später Tatsachen, dass das Gelände ungeeignet ist oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, so kann die Genehmigung widerrufen werden. Sie kann ebenso widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, § 53 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 1 und § 60 LuftVZO).

8. Die Bekanntmachung der Neufassung der Genehmigung und der Betriebsaufnahme in den Nachrichten für Luftfahrer und im Nds. Ministerialblatt werde ich zu gegebener Zeit veranlassen.

9. Werden während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für den Flugplatz anzuwendende luftrechtliche Bestimmungen geändert oder neu geregelt, so bleibt eine Anpassung der Genehmigung vorbehalten.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Genehmigung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und 11 LuftVG, 108 Nr. 7 LuftVZO).

Teil D Begründung

Die erteilte Genehmigung zur Anlage und Betrieb eines Landeplatzes der Bezirksregierung Weser-Ems vom 11.07.1997, geändert durch Bescheid der Bezirksregierung Weser-Ems vom 06.05.1999 (Az.:209.45-30311-39/1), bedurfte zum einen einer redaktionellen Überarbeitung, da viele Vorschriften und Regelungen inzwischen veraltet waren.

Die Neufassung beinhaltet des weiteren die Erweiterung der unter Ziffer II. dieser Genehmigung genannten Luftfahrtzeuge um die Art „Hängegleiter und Gleitsegel“.
Mit Bescheid vom 16.02.2016 wurde den Mitgliedern des Vereins Paragliding Nordwest e. V. gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 15 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 zuletztgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1766) die befristete Erlaubnis erteilt, mit Hängegleitern auf dem Sonderlandeplatz Barßel zu starten und zu landen. Die Genehmigung, die zwischenzeitlich jährlich verlängert wurde, umfasste die Durchführung von Außenstarts und -landungen im Testbetrieb für ca. 5 Gleitschirmflieger.
Probleme sind in der mittlerweile 5-jährigen Testphase nicht aufgetreten.

Der Flugplatz Barßel ist seit dem 11.07.1997 als Sonderlandeplatz luftverkehrsrechtlich genehmigt und darf zurzeit von folgenden Luftfahrzeugarten genutzt werden:

a) Flugzeuge bis zu 2.000 kg höchstzulässige Flugmasse
b) Hubschrauber bis zu 3.000 kg höchstzulässige Flugmasse
c) Selbstartende Motorsegler
d) Ultraleichtflugzeuge

Mit Schreiben vom 15.04.2020 beantragte der Betreiber des Sonderlandeplatzes Barßel die dauerhafte Zulassung des Flugbetriebes für Hängegleiter und Gleitsegel mit der Startart „Windenstart“.

Gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes ist eine Änderung der Flugplatzgenehmigung erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden soll.
Die Zulassung der Art „Hängegleiter und Gleitsegel“ stellt keine wesentliche Erweiterung oder Änderung der Flugplatzgenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 2 LuftVG dar. Die dort genannten Belange, insbesondere der Raumordnung und Landesplanung, des Städtebaus und des Schutzes vor Fluglärm werden in keiner rechtserheblichen Weise berührt. Die Festsetzungen des für den Bereich des Sonderlandeplatzes geltenden Bebauungsplanes Nr. 44a der Gemeinde Barßel werden nicht tangiert, sondern behalten ihre Gültigkeit. Zusätzlicher Lärm ist durch den Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln nicht zu befürchten, da diese Luftfahrzeuge nicht motorgetrieben sind.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ebenfalls nicht berührt. Mit der Zulassung des Flugbetriebes für Hängegleiter und Gleitsegel ist keine Änderung des Landeplatzgeländes verbunden. Es erfolgt weder eine Versiegelung von Flächen noch sind anderweitige naturschutzrechtliche Eingriffe (z.B. Gehölzrodungen) vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna ist nicht zu befürchten. Durch den bestehenden Sonderlandeplatzes und den damit verbundenen Flugbetrieb ist eine Vorbelastung des Bereiches bereits gegeben.

Für die Genehmigung von Landeplätzen ist in Niedersachsen gemäß § 50 LuftVZO und § 31 Absatz 2 Nr. 4 LuftVG i. V. m. § 14 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. Nr.17/2014, S. 249) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92) die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sachlich und örtlich zuständig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

- die Gemeinde Barßel
- der Landkreis Cloppenburg
- die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Bedenken oder Anregungen wurden nicht erhoben.

Darüberhinaus sind während der 5-jährigen Testphase keine Probleme im Flugbetrieb auf dem Landeplatz mit der Art „Hängegleiter und Gleitsegel“ entstanden oder anderweitig bekannt geworden. Auch wurden keine Beschwerden seitens der Bevölkerung erhoben.

Das Genehmigungsverfahren führte zu folgendem Abwägungsergebnis:

Die beantragte Erweiterung des seit dem 11.07.1997 genehmigten Sonderlandeplatzes um die Luftfahrzeugart „Hängegleiter und Gleitsegel“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 4 LuftVG erteilt, weil Gründe für eine Versagung der Änderungsgenehmigung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG), das Vorhaben gemessen an den Zielen des Luftverkehrsgesetzes gerechtfertigt ist und nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange, die für die Planung sprechenden Gründe überwiegen.

VI. Bekanntgabe

Dieser Bescheid wird dem Antragssteller bekannt gegeben.
Abschriften dieses Bescheides erhalten die o. a. Träger öffentlicher Belange.

VII. Kostenentscheidung

Die vorstehende Amtshandlung ist gem. § 107 der LuftVZO kostenpflichtig.
Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I, S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetztes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1766) und Abschnitt V Nr. 5b des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung eine Gebühr in Höhe von

500,00 €

erhoben.
Der Gebührenrahmen beträgt 330,00 € bis 50.000,00 €.
Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und ferner die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Die festgesetzte Gebühr ist unter Berücksichtigung dieser Entscheidungsmaßstäbe angemessen.

Die festgesetzte Gebühr bitte ich **innerhalb von zwei Wochen** nach Zugang dieses Bescheides auf das Konto bei der NordLB **IBAN DE62 2505 0000 0106 0224 03, BIC NOLADE2H,** zu überweisen. Dabei sollte unbedingt das **Kassenzeichen 8301001422784** angegeben werden.
Einzahlungen ohne Kassenzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen der Kasse und Ihnen unnötige Mühe. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein. Bei **Verspätung** – maßgeblich ist der Geldeingang bei der Kasse – haben Sie ggf. entstehende Kosten der Mahnung zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Goth

Durchschriften zur Kenntnis:

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Flughafendamm 45
28199 Bremen

Landkreis Cloppenburg
Planungsamt
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Gemeinde Barßel
Theodor-Klinker-Platz
26676 Barßel

Vorstehende Neufassung der Genehmigung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Goth

Interne Buchungskriterien
0820-1111002
*X01-150